

Verordnung (EU) 2019/2088 – Artikel 6

Wallberg Strategie

Wallberg Blackstar Fund

Acatis Champions Select

Kapital multiflex

Kapital all opportunities

Der Fondsmanager berücksichtigt derzeit keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für die oben genannten Fonds. Im Markt liegen aktuell die maßgeblichen Daten, die zur Feststellung und Gewichtung der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen herangezogen werden müssen, nicht in ausreichendem Umfang vor. Spätestens ab dem 30. Dezember 2022 wird der Fondsmanager Informationen darüber bereitstellen, ob und wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlage-entscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden.

Luxemburg, 10. März 2021

Verordnung (EU) 2019/2088 – Artikel 8

Wallberg Global Microfinance Fund

Ziel der Anlagepolitik des Fonds ist es, bedürftigen, aktiven Bevölkerungsschichten in Dritt- und Schwellenländern den Zugang zum Finanz- und Kreditmarkt zu ermöglichen und in diversifizierte Vermögenswerte aus dem Mikrofinanzbereich sowie aus anderen damit verbundenen Mikrokapitalbereichen wie Mikroversicherung, -wohnungsbau, -versorgung, -infrastruktur und -handel zu investieren.

Da der Fonds vorwiegend weltweit in Entwicklungsländer investiert spielt die Beschränkung der wirtschaftlichen, politischen und geografischen Risiken sowie möglicher Währungsrisiken eine zusätzliche Rolle.

Ziel des Fonds ist es ein breit diversifiziertes Portfolio mit nicht verbrieften Darlehensforderungen von Mikrofinanzinstituten sowie ähnliche Institutionen, die selbst Kleinstgesellschaften finanzieren, zusammen zu stellen. Es wird auch beabsichtigt, strukturierte Produkte, die derartige Darlehen oder Mikrodarlehen darstellen, zu erwerben.

Der Ankauf von nicht verbrieften Darlehensforderungen von Mikrofinanzinstituten in Entwicklungsländern ist als nachhaltige Investition zu betrachten.

Schwerpunkt des Fonds ist das Investment in Vermögenswerte, die mit Mikrofinanzinstituten zusammenhängen. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit in Schuldinstrumente von sonstigen Gesellschaften die Finanzdienstleistungen für sozial schwache Bevölkerungsschichten anbieten, zu investieren. Darunter fallen Gesellschaften, die zum Beispiel einzelne Dienstleistungen anbieten, die typischerweise zum Tätigkeitsbereich von Mikrofinanzinstituten gehören. Des Weiteren kann der Fonds in Vermögenswerte investieren welche mit KMUs (SMLs) oder ähnlichen Unternehmen, die die Fair Trade-Standards einhalten, im Zusammenhang stehen.

Die Mikrofinanzinstitute werden ihrerseits bezüglich jeder Investition dazu verpflichtet, die Vermögenswerte ausschließlich zur Finanzierung ihres eigenen Mikrofinanzierungsprogramms zu verwenden.

Der Fonds verfolgt einen nachhaltigen Ansatz unter Berücksichtigung der ESG-Strategie des Fondsmanagers sowie der Verwaltungsgesellschaft. Sofern der Fonds in Unternehmenstitel investiert, dürfen nur solche erworben werden, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden und nicht unter die generellen Ausschlusskriterien fallen.

Der Fonds darf zwecks Verhinderung einer Überschreitung der Liquiditätsanlagegrenzen gelegentlich in andere Produkte als die Kreditvergabe an Mikrofinanzinstitute investieren.

Dabei werden ESG-Investments bevorzugt (z.B. in Zielfonds in welchen laut Verkaufsprospekte ESG-Kriterien angewandt werden).

Die Kreditvergabe an Mikrofinanzinstitute erfolgt unter folgenden Bedingungen:

- Positives Due Diligence Ergebnis, welches sicherstellt, dass das Mikrofinanzinstitut mit den Anlagezielen und mit der Anlagepolitik des Wallberg Global Microfinance Fund im Einklang steht. Zusätzlich dazu unterliegt das Mikrofinanzinstitut einer AML/Terrorismusfinanzierung Due Diligence.
- Kredite werden nur an Mikrofinanzinstitute vergeben, welche:
 - 1) Die Kreditvergabe an kleine und mittlere Unternehmen als Hauptaktivität haben.
 - 2) Nicht mehr als EUR 10 000 pro Kreditnehmer für mindestens 60% ihrer Gesamtkreditvergabe vergeben.
 - 3) Ein 3-jähriges Track-Rekord in der Mikrofinanzbranche haben.
 - 4) Von einem externen unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft werden.
 - 5) Ein Nachhaltiges Business Model haben.
 - 6) Sich in einem Land mit einem Rating von mindestens BB- befinden.

Die Kriterien sowie weitere zahlreiche Informationen werden vorab Vertragsabschluss geprüft und anschließend auf regelmäßiger Basis anhand verschiedene Datenquellen verfolgt:

- World Bank Daten / Mix Market
- COFACE
- Monatsberichte der finanzierten Mikrofinanzinstituten
-

Der Vergleichsmaßstab der Performance des Fonds ist der SMX EUR Index (Symbiotics Microfinance Index). Dieser Index wird nicht zur Messung von ESG-Kriterien verwendet.

Vor Abschluss einer Kreditvergabe, verpflichtet sich das Mikrofinanzinstitut, dass keine Finanzierung zu den folgenden ausgeführten Aktivitäten verwendet wird:

1. Produktion oder Tätigkeiten, die schädliche oder ausbeuterische Formen von Zwangsarbeit / Kinderarbeit, diskriminierende Praktiken, embryonale Forschung oder Praktiken beinhalten, die zum Beispiel Arbeitnehmer daran hindern, ihre Vereinigungsrechte und Tarifverhandlungen rechtmäßig auszuüben.
2. Herstellung oder Handel mit Produkten oder Aktivitäten, die nach den Gesetzen oder Vorschriften des Gastlandes oder nach internationalen Konventionen und Vereinbarungen als illegal gelten.
3. Herstellung oder Handel im Zusammenhang mit der Rüstungsindustrie, zum Beispiel Waffen und Munition.
4. Produktion oder Handel mit Suchtmitteln oder Gentechnologie.
5. Glücksspiele, Casinos und gleichwertige Unternehmen.
6. Handel mit Wildtierprodukten, die unter CITES geregelt sind.
7. Produktion oder Handel mit radioaktivem und nuklearem Material.
8. Herstellung oder Handel mit oder Verwendung von Organochlor-Massenprodukten oder unbegrenzten Asbestfasern.
9. Produktion oder Handel mit Holz oder anderen forstwirtschaftlichen Erzeugnissen aus nicht artgerecht bewirtschafteten Wäldern.
10. Herstellung oder Handel mit PCB-haltigen Produkten.
11. Herstellung, Handel, Lagerung oder Transport erheblicher Mengen gefährlicher Chemikalien oder Verwendung gefährlicher Chemikalien im kommerziellen Maßstab.
12. Herstellung oder Handel mit Arzneimitteln, die internationalen Ausstiegsverboten oder Verboten unterliegen.
13. Herstellung oder Handel mit Pestiziden / Herbiziden, die einem internationalen Ausstieg oder Verbot unterliegen.
14. Produktion oder Handel mit ozonschädigenden Substanzen, die einem internationalen Ausstieg unterliegen.
15. Driftnetzfischerei in der Meeresumwelt mit Netzen mit einer Länge von mehr als 2,5 km.
16. Aktivitäten, die durch die Gesetzgebung des Gastlandes oder internationale Übereinkommen zum Schutz der Ressourcen der biologischen Vielfalt oder des kulturellen Erbes verboten sind.
17. Versand von Öl oder anderen gefährlichen Substanzen in Tankschiffen, die nicht den IMO-Anforderungen entsprechen.
18. Handel mit Waren ohne erforderliche Ausfuhr- oder Einfuhrgenehmigungen oder sonstige Nachweise für die Genehmigung des Transits aus den jeweiligen Export-, Import- und gegebenenfalls Transitländern.
19. Gewerbliche Abholzung oder Kauf von Abholzungsgeräten zur Verwendung in Primärwäldern oder Waldgebieten mit hohem Wert für die biologische Vielfalt sowie sonstige Tätigkeiten, die zu einer erheblichen Abholzung solcher Wälder führen.
20. Banken, Versicherungen und Finanzvermittlung.
21. Produktion oder Tätigkeit, die die (Land-) Rechte indigener Bevölkerungsgruppen behindert oder gefährdet.
22. Undurchsichtige Kostenverteilung auf den endgültigen Kreditnehmer.

Inwieweit die ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt werden, wird im Jahresbericht des Fonds offengelegt.

Luxemburg, 10. März 2021

Nachhaltigkeitsrisikopolitik

Die vorliegende Nachhaltigkeitsrisikopolitik der Wallberg Invest S.A. (nachfolgend „Wallberg“) beschreibt, wie Nachhaltigkeitsrisiken im Investitionsentscheidungsprozess berücksichtigt werden. Unter Nachhaltigkeitsrisiko (ESG-Risiko) versteht die Wallberg Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt (**E**nvironment), Soziales (**S**ocial) oder Unternehmensführung (**G**overnance), deren Eintreten tatsächlich oder potentiell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnten.

Die Nachhaltigkeitsrisikopolitik wird regelmäßig überprüft und aktualisiert. Die jeweils aktuelle Version der Nachhaltigkeitsrisikopolitik erhalten Interessenten auf der Internetseite www.wallberg.eu

Unsere Grundsätze

Die Wallberg räumt den Nachhaltigkeitsrisiken eine große Bedeutung ein und berücksichtigt diese in ihrem Investitionsentscheidungsprozess. Hierzu hat Wallberg ein ESG-Framework integriert, welches Ausschlusskriterien definiert und die ESG-Risikobewertung eventuell auftretender Risiken und potenzieller Auswirkungen auf die Rendite, unterstützt durch externe Datenanbieter, ermittelt. Um höchste Transparenz zu gewährleisten, steht Wallberg im Austausch mit den jeweiligen Assetmanagern.

Die Nachhaltigkeitsrisikopolitik gilt für Wallberg in ihrer Funktion als Vermögensverwaltungsgesellschaft. Die Wallberg strebt an, dass alle Assetmanager ESG-Risiko-Überlegungen ex-ante in den Investitionsentscheidungsprozess einbeziehen und überprüft diese regelmäßig.

Die Umsetzung der ESG-Integration erfolgt durch den jeweils zuständigen Portfoliomanager, der diese nach den ESG-Merkmalen des Fonds sowie den allgemeinen ESG-Risiko-Überlegungen steuert.

Folglich ist die Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsrisikos Teil des Investmentansatzes der Wallberg und in den Due-Diligence-Prozess integriert, wodurch dessen Bewertung und Überwachung sichergestellt wird.

Überwachung und Berichterstattung

Die Überwachung der ex-ante Integration von ESG-Risiko-Überlegungen basiert auf einem regelmäßigen Due-Diligence-Prozess, der für alle Assetmanager durchgeführt wird. Die zu berichtenden Informationen und Indikatoren hängen vom jeweiligen Fonds ab. Wallberg erwartet nicht, dass der Assetmanager Nachhaltigkeitsrisiken, falls vorhanden, mit der gleichen Methodik bewertet.

Das Auftreten von eventuellen ex-post ESG-Risiken wird von Wallberg im Rahmen ihrer Risikomanagement-Oversight Verantwortung überwacht.

Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen

Aufgrund der unzureichenden Datenverfügbarkeit zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und -indikatoren sowie ausstehender rechtlicher Bestimmungen hat sich die Wallberg dazu entschlossen, gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Offenlegungsverordnung EU 2019/2088 die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen vorerst nicht zu berücksichtigen. Sofern die rechtlichen Bestimmungen feststehen und eine ausreichende Datenqualität vorliegt, wird die Wallberg diese prüfen und etwaige Umsetzungen planen.

Berücksichtigung der ESG-Risiken im Rahmen der Pretrade-Kontrolle

Die Wallberg wird ab dem 10.03.2021 folgende Pretrade-Kontrollen in Bezug auf die Prüfung der ESG-Risiken im Investmentprozess anwenden. Die Kontrollen sind in einen zweistufigen Prozess aufgeteilt:

Im ersten Schritt findet ein Scoring für jeden der ESG-Bereiche E, S und G in

- niedriges Risiko,
- mittleres Risiko und
- hohes Risiko

pro Asset im Portfolio nach anerkannten Indizes statt. Ausgewertet werden dazu bis zu 3 Länderinformationen:

- Auflageland des Assets
- Sitz des Emittenten (falls vorhanden)
- Land des wirtschaftlichen Risikos des Emittenten (falls vorhanden)

Das verwendete Scoring ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

ESG-Bereich	Index	Scoringsystem (schlecht – gut)	Niedriges Risiko	Mittleres Risiko	Hohes Risiko
E	World Risk Index	50 - 0	<6	6 - 10	> 10
S	Human Development Index	0 - 1	>0,7	0,55 – 0,7	< 0,55
G	Korruptionsindex	0 - 100	>50	25 - 50	< 25

Im zweiten Schritt werden pro ESG-Bereich die folgenden Konzentrationen überprüft:

ESG-Bereich	Index	Niedriges Risiko	Mittleres Risiko	Hohes Risiko
E	World Risk Index	Keine Limitierung	30% (pro Land)	20% (pro Land)
S	Human Development Index	Keine Limitierung	30% (pro Land)	20% (pro Land)
G	Korruptionsindex	Keine Limitierung	20% (pro Emittent)	10% (pro Emittent)

Im Falle einer Verletzung einer der Regeln wird die Transaktion nicht durchgeführt.